Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Karl-Marx-Straße 7/9
23936 Grevesmühlen
Tel.: 03881 757-0 I Fax: 03881 757-111
E-Mail: info@zweckverband-gvm.de

EINBAU EINER ZUSÄTZLICHEN MESSEINRICHTUNG

Antragsteller/alle Grundstückseigentümer:

Name(n), Vorname(n): _____

PLZ, Ort: _____ Straße, Nr.: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Unter Anerkennung der Bestimmungen der Entwässerungssatzung und der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes Grevesmühlen beantrage/n ich/wir den Einbau einer zusätzlichen Messeinrichtung für das nachfolgende Grundstück:

PLZ, Ort: _____ Straße, Nr.: _____

Gemarkung: _____ Flur: _____ Flurstück: _____

Objektschlüssel: _____

Bitte geben Sie den geplanten Verwendungszweck an:

☐ Bewässerung ☐ Tierhaltung ☐ Sonstiges: _____

Angaben zum Installationsort:

☐ im Innenraum des Objektes (frostfrei)

☐ an einer Außenzapfstelle des Objektes (frostsicherer Außenzähler)
Bitte fügen Sie dem Antrag ein Foto der Außenzapfstelle bei.

Bei der gewünschten Installation einer zusätzlichen Messeinrichtung im Innenraum, sind die notwendige Veränderungen bzw. Vormontagen an der Kundenanlage durch ein zugelassenes Installationsunternehmen vorzunehmen.

Von Ihrem beauftragten Installationsunternehmen auszufüllen!

Name/Firma: _____

PLZ, Ort: _____ Straße, Nr.: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Installateur Ausweis-Nr.: _____

Fachfirma aufgeführt im Installateur-Verzeichnis beim ZVG

☐ ja ☐ nein – **Kopie des gültigen Installateurausweises erforderlich**

_____

Datum und Stempel Unterschrift des Installateurs

Einzureichende Antragsunterlagen:

- ☐ Lageplan nicht kleiner als Maßstab 1:500 aus welchem die genaue örtliche Lage der Messeinrichtung und der Verlauf der Trinkwasserkundenanlage zweifelsfrei zu entnehmen ist
- ☐ Foto der Außenzapfstelle, sofern eine Installation außerhalb des Gebäudes geplant ist
- ☐ Sonstiges: _____

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die beiliegend aufgeführten Auflagen und Hinweise (Merkblatt) Bestandteil dieses Antrages sind und erklärt sich mit der Übernahme der entstehenden Kosten sowie mit der Einhaltung der Satzungen und Geschäftsbedingungen des Zweckverbandes Grevesmühlen einverstanden.

Alle erhobenen personenbezogenen Daten werden in Einklang mit der DSGVO gespeichert und verarbeitet. Weitere Hinweise bezüglich des Datenschutzes entnehmen Sie dem entsprechenden Formblatt, ausliegend in unserem Kundenzentrum oder auf unserer Internetseite www.zweckverband-gvm.de.

Ort, Datum

Unterschrift der Grundstückseigentümer

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Karl-Marx-Straße 7/9
23936 Grevesmühlen
Tel.: 03881 757-0 I Fax: 03881 757-111
E-Mail: info@zweckverband-gvm.de

MERKBLATT ZUM EINBAU EINER ZUSÄTZLICHEN MESSEINRICHTUNG

Hinweise und Erläuterungen zur beantragten zusätzlichen Messeinrichtung:

- Bitte beachten Sie, dass der Wasserzähler, sofern er innerhalb des im o. g. Objektes vorgesehen ist, frostfrei eingebaut werden muss.
- Für den Einbau des Wasserzählers ergeht ein einmaliger Kostenerstattungsbescheid. Jährlich wiederkehrend ist die Zahlung der Grundgebühr gemäß gültiger Satzungen des Zweckverbandes Grevesmühlen.
- Der Einbau erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- Arbeiten am geeichten Wasserzähler erfolgen ausschließlich durch den Zweckverband Grevesmühlen.
- Die Zähleranlage ist vor Beschädigung, insbesondere vor der Einwirkung Dritter, zu schützen. Die Entnahmestelle muss mit einer Zapfstelle, einem Rückflussverhinderer und einer Belüftung ausgerüstet sein.
- Bei der Installation der zusätzlichen Messeinrichtung außerhalb des Objektes wird ein trockenlaufendes Zählwerk verwendet, sodass bei ordnungsgemäßer Nutzung Frostschäden vermieden werden. Um das notwendige Leerlaufen des Zählers zu gewährleisten, sind alle angeschlossenen Kupplungen, Geräte sowie Schläuche vor der Frostperiode vom Zähler zu entfernen. Frostschäden gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
- **Zusätzliche Messeinrichtungen dürfen nicht zur Befüllung von Pools und Schwimmbecken genutzt werden. Bei Poolwasser handelt es sich um Schmutzwasser (im Sinne des § 54 Wasserhaushaltsgesetzes). Es ist dem öffentlichen Abwasserkanal zuzuführen und unterliegt der Gebührenpflicht.**

Bitte beachten Sie, dass über diesen Antrag erst entschieden werden kann, wenn alle Angaben vollständig sind und die erforderlichen Nachweise/Unterlagen vorliegen.